



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/00775**  
Datum: 07.01.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Bodo Meerheim  
Plandatum: 29.01.2020

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.01.2020	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	12.03.2020 05.05.2020	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.03.2020 20.05.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.03.2020 27.05.2020	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Reduzierung von Wahlplakaten**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob eine Höchstzahl von 500 Plakaten pro Wahlvorschlagsträger\*in, die an den Lichtmasten der Stadt Halle (Saale) im Vorfeld von Wahlen (6 Wochen) angebracht werden dürfen, in die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle Saale) ( Sondernutzungssatzung) aufgenommen werden kann.

Der Stadtrat ist im Februar 2020 über das Prüfergebnis zu informieren.

gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender der Fraktion

**Begründung:**

Zahlreiche Städte und Gemeinden haben sich in jüngster Zeit auf eine Reduzierung von Wahlplakaten im öffentlichen Raum verständigt. Grundlage dafür war vor allem die wochenlange Verschandelung des Stadtbildes durch eine hohe Menge an Plakaten. Auch in Halle (Saale) ist diese Tatsache zu bemerken. Um eine für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei bzw. Wählerinitiative notwendige und angemessene Werbung zu ermöglichen, sollte die Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage des Parteiengesetzes prüfen, welche Anzahl der Plakate für die Stadt erträglich ist und welche überregional bedeutenden Orte in Halle von der Plakatwerbung ausgenommen werden sollten.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

23. Januar 2020

**Sitzung des Stadtrates am 29.01.2020**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Reduzierung von Wahlplakaten**

**Vorlagen-Nummer: VII/2020/00775**

**TOP: 9.3**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag für erledigt zu erklären.

**Begründung:**

Die Verwaltung hatte bereits im Jahr 2007 eine umfassende Prüfung der Möglichkeiten der Strukturierung und Begrenzung von Wahlwerbung vorgenommen. Mit einer Informationsvorlage (Vorlagen-Nr. IV/2007/06251) hatte die Verwaltung die rechtlichen Möglichkeiten einer Begrenzung und Strukturierung der Plakatierung für Wahlwerbung detailliert aufgezeigt und empfohlen, die Wahlwerbung nicht in der Weise einzuschränken, dass die Anzahl der Wahlplakate begrenzt wird, sondern lediglich die Ausübung der Sondernutzung für Wahlwerbung in der Sondernutzungssatzung zu regeln.

Diese Regelung ist in § 5 der Sondernutzungssatzung erfolgt. Eine darüber hinausgehende Reglementierung ist aufgrund der Vielzahl der in der Stadt Halle (Saale) vorhandenen Stell- bzw. Aufhängmöglichkeiten von Wahlplakaten mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet und in der praktischen Umsetzung aufgrund des Aufwandes nicht kontrollierbar. In gleicher Weise erfolgte die Stellungnahme der Verwaltung auf den Antrag „zur Vermeidung der örtlichen Massierung von Wahlplakaten“ (Vorlagen-Nr. VI/2014/00211). In der Rechtsprechung sind in der Zwischenzeit keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen. Inhalt und Grenzen des Anspruchs auf Zulassung von Wahlsichtwerbung fußen nach wie vor auf zwei Grundsatzurteilen des Bundesverwaltungsgerichtes aus den 1970er Jahren. Unter Beachtung der dort aufgestellten Rechtsgrundsätze ist eine pauschal festgelegte Höchstzahl von 500 Plakaten pro Wahlvorschlagsträger\*in in Anbetracht der komplexen rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen (Gesamtanzahl zur Verfügung stehender Maste/Standorte, Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, Kontingentverteilung, Minderheitenschutz) nicht zulässig.

Zuletzt hat die Landesregierung im „Erlass zur Vorbereitung und Durchführung der Europawahl und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019“ vom 28.01.2019 (MBI. LSA 2019, 31) zu den Möglichkeiten einer „Lenkung“ von Wahlwerbung Stellung genommen und die Anforderungen der Rechtsprechung hierzu dargestellt (Abschnitt 4, Punkt 6.1 des Erlasses).

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister